

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jutta Wegner, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschulung minderjähriger Geflüchteter in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Richtlinie 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, wird erst im Juni 2026 umzusetzen sein. Sowohl in Artikel 14 Absatz 2 der derzeitigen EU-Richtlinie (2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) als auch in Artikel 16 Absatz 2 der gegenständlichen EU-Richtlinie ist geregelt, dass den Minderjährigen bei Bedarf Vorbereitungskurse einschließlich Sprachkurse angeboten werden können, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern. Entsprechende Angebote werden an den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Landes unterbreitet.

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und des Rechts auf Bildung nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Präambel und Artikel 26) steht über nationalem Recht. Die Richtlinie 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie) verlangt in Punkt 48 die Beschulung von Geflüchteten zur Sicherstellung dieses Rechts auf Bildung. Davon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das Schulgesetz entspricht in § 41 Absatz 4 dieser Norm eingeschränkt.

1. Wie viele minderjährige Geflüchtete sind in den EAE in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag 12. Dezember 2025 untergebracht (bitte nach Alter, Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtung sowie Nostorf-Horst und Stern Buchholz getrennt ausweisen)?
2. Wie viele minderjährige Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern nach § 29a des Asylgesetzes sind zum Stichtag 12. Dezember 2025 in den EAE untergebracht (bitte nach Alter, Aufenthaltsdauer in EAE sowie Nostorf-Horst und Stern Buchholz getrennt ausweisen)?

Die Fragen 1 und 2 werden mit den folgenden Tabellen zusammenhängend beantwortet.

Standort der EAE in Nostorf-Horst

Alter in Jahren	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl	sicheres Herkunftsland
0	0	1	X
0	2	1	X
1	1	1	
1	3	1	
2	1	2	
2	2	3	
2	3	2	
3	0	1	
3	2	4	
3	2	1	X
3	3	1	
3	4	1	X
3	4	1	X
3	5	2	
4	0	1	
4	1	1	
4	2	1	
4	2	1	X
4	3	1	
4	5	1	X
5	1	4	
5	2	1	
5	4	1	
5	4	1	X
6	1	1	
6	5	1	
7	1	1	
7	2	2	
7	4	2	

Alter in Jahren	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl	sicheres Herkunftsland
8	0	1	
8	2	1	X
8	4	1	
9	2	2	
10	0	1	
10	2	1	
12	0	1	
12	1	2	
12	3	1	
12	4	1	X
13	2	1	
13	3	1	
14	4	1	X
15	3	1	

Standort der EAE in Stern-Buchholz

Alter in Jahren	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl	sicheres Herkunftsland
0	0	3	
0	2	2	
1	1	1	
1	2	1	
2	0	1	
2	1	3	
2	2	1	
2	4	1	
3	2	2	
3	3	1	X
3	3	3	
4	0	2	
4	1	2	
4	2	2	
4	3	1	
4	5	1	
5	0	3	
5	1	2	
5	3	1	
5	5	1	
6	0	3	
6	2	1	X
6	2	2	
6	3	1	
7	0	1	
7	1	1	
7	2	1	

Alter in Jahren	Aufenthaltsdauer in Monaten	Anzahl	sicheres Herkunftsland
7	4	1	
7	5	2	
8	0	3	
8	1	2	
8	2	1	X
8	2	3	
8	3	1	
8	4	1	
8	5	1	
9	0	1	
9	1	1	
9	2	2	
9	3	1	
9	4	1	
9	5	1	
10	0	2	
10	2	1	
10	3	3	
11	0	3	
11	1	1	
11	2	6	
11	3	1	
12	0	1	
12	2	1	
12	3	2	
13	0	1	
13	1	1	
13	2	2	
13	3	2	
13	4	2	
14	0	1	
14	1	4	
14	2	3	
14	3	1	
14	4	1	
14	5	1	
15	0	1	
15	1	2	
15	2	2	
15	4	1	X
16	0	1	
16	1	2	
16	3	2	
17	0	2	
17	1	3	
17	2	1	
17	3	1	

3. Wie viele Plätze hat das Schulangebot in den EAE für Grundschülerinnen und -schüler sowie für weiterführende Schulen (bitte Schulart sowie nach Nostorf-Horst und Stern Buchholz getrennt ausweisen)?

Die EAE in Stern Buchholz und Nostorf-Horst bieten pädagogische niedrigschwellige Angebote für Kinder zwischen 6 und 17 Jahren an. Die EAE werden organisatorisch nicht als Schule geführt. Die Kinder und Jugendlichen in der EAE sind nicht schulpflichtig, da sie über keinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern verfügen. Die pädagogischen Angebote werden als freiwillige Leistungen durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung finanziert und beaufsichtigt.

Im Zeitraum Juni bis November 2025 wurden in Stern Buchholz durchschnittlich 85 Kinder und Jugendliche und in Nostorf-Horst durchschnittlich 38 Kinder und Jugendliche betreut.

4. Wie wird sichergestellt, dass der Unterricht nach dem allgemeinen Rahmenplan für Mecklenburg-Vorpommern und durch Fachpersonal erfolgt?

Die Kinder und Jugendlichen in der EAE unterliegen nicht der Schulpflicht, da sie zum Zeitpunkt ihres Aufenthaltes über keinen Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern verfügen. Daher erhalten die Kinder pädagogische Angebote im Rahmen einer Interkulturellen Lernwerkstatt (GLOBUS). An beiden Standorten werden durch hauptamtlich pädagogische Mitarbeitende die Bereiche Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Sport, Kunst und Werken angeboten. Die Kinder und Jugendlichen werden in zwei Altersgruppen pädagogisch betreut – 6 bis 11 Jahre und 12 bis 17 Jahre.

5. Bis in die 2010er-Jahre hinein gab es den Grundsatz, Familien mit schulpflichtigen Kindern möglichst schnell in die Kommunen umzuverteilen, um die fachgerechte und altersgemäße Beschulung der Kinder sowie deren Recht auf Bildung sicherstellen zu können. Sie sollten maximal 14 Tage in der EAE verbleiben. Wie lange verbleibt ein schulpflichtiges Kind heute im Schnitt in der EAE?

Die Verpflichtung eines/einer Asylsuchenden, in der EAE des Landes zu wohnen, ergibt sich aus § 47 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364) geändert worden ist. Danach leben Kinder mit ihren Sorgeberechtigten bis zu sechs Monate in Nostorf-Horst und Stern Buchholz, soweit infolge der Anerkennung eines Schutzstatus die Verteilung auf die Landkreise nicht bereits vorher geschieht. Die Ausnahmen ergeben sich aus den §§ 48 bis 50 des Asylgesetzes.